

Hinweise: Anträge zur Entschädigung zur Seuchenbekämpfung

In der tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz (LUA) zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest (KSP / ASP) bei Wildschweinen vom 08.08.2017 (zuletzt geändert durch Änderungsverfügung des Landesuntersuchungsamtes vom 08.11.2018)

fordert das LUA wie folgt: „Jagdausübungsberechtigte haben im Monitoringgebiet von jedem gesund erlegten Wildschwein **bis zu einem Gewicht von 30 kg (aufgebrochen)** unverzüglich **Proben** (Blut (Serum) oder bluthaltige Körperhöhlenflüssigkeit) zur Untersuchung auf Klassische Schweinepest zu **entnehmen...**“.

Entscheidung des Kreisvorstandes 04.06.2018

Der Kreisvorstand hat am 04.06.2018 entschieden, dass die Entschädigung zur vorbeugenden Seuchenbekämpfung auch für das Jagdjahr 2018/2019 **für erlegte Wildschweine bis 25kg** gezahlt wird.

Grundvoraussetzungen für die Antragstellung auf Entschädigung zur vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung bei der Kreisverwaltung, Veterinärwesen

- Es können für erlegte Wildschweine bis zu einem **Gewicht von 25 kg (aufgebrochen, mit Haupt und Schwarte) Entschädigungsanträge** gestellt werden.
- Es muss von dem antragswürdigen Wildschwein eine Probe zur Untersuchung auf KSP/ASP **mit** ausgefülltem Probenbegleitschein zum LUA nach Koblenz eingesandt worden sein.
- Als Verifizierungsmöglichkeit für die Richtigkeit der Antragstellung muss das antragswürdige Wildschwein auf der Laborbefund-Ergebnisliste des LUA gelistet sein.

Probenbegleitscheine

Die Kreisverwaltung nutzt die vom LUA täglich übersandte „KSP-Liste“ zur Überprüfung, ob Proben zur Untersuchung eingesandt wurden. Diese Liste ist somit der einzige Nachweis für die Kreisverwaltung, dass in Rede stehende Proben untersucht wurden.

Es wird daher geraten, dass die jeweiligen Antragsteller eine Kopie der Probenbegleitscheine bei sich aufbewahren.

Zur Klarstellung: Sollte das antragsrelevante erlegte Wildschwein nicht in der „LUA-KSP-Liste“ verzeichnet sein und kann kein Nachweis in Form einer Kopie des Probenbegleitscheines vorgelegt werden, kann keine Entschädigung ausgezahlt werden!

Gewichtsangaben

Bitte beachten Sie, für die Kreisverwaltung ist das Tiergewicht aufgebrochen, mit Haupt und Schwarte relevant (Erlegegewicht). Angaben wie z. B. Verkaufsgewichte also ausgenommen und nach Abzug von Haupt, Schwarte u. evtl. verschmutzter Fleishteile (z. B. Einschuss-/Ausschusslöcher o.ä.) sind bei der Gewichtsermittlung sowohl für die Anordnung des Landesuntersuchungsamtes aber auch für die Antragstellung bei der Kreisverwaltung uninteressant.

Anträge für das Jagdjahr 2018/2019

Anträge können rückwirkend zum 01.04.2018 für das Jagdjahr 2018/2019 gestellt werden. Zeitlich früher erlegte Tiere fallen dementsprechend nicht darunter.

Eine Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Ende des Jagdjahres. Anträge können bis 30.04.2019 gestellt werden.

Bestätigung Vermarktung/Verkauf

De-minimis-Beihilfe

Nach heutigem Stand, handelt es sich bei der Entschädigung nur um eine Beihilfe, wenn der Antragsteller das Wild vermarktet/verkauft. Sollte also eine Vermarktung stattfinden, sind die im Antrag zu findenden Hinweise (Seite 2) zu beachten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ohne entsprechende Bestätigung, dass der/die AntragstellerIn die gesetzte Grenze für staatliche Mittel nicht überschreitet, eine Auszahlung nicht erfolgen kann.

Sofern eine Überschreitung nach Einreichung des Antrages erkannt wird, ist sofort eine Mitteilung an den FB 43, der KV Germersheim, abzugeben.